AUSBILDUNGSVERTRAG

für den Studiengang
Magister Psychotherapiewissenschaft
an der Fakultät für Psychotherapiewissenschaft
der Sigmund Freud PrivatUniversität
am Durchführungsort Berlin

abgeschlossen zwischen

.....

Nachname(n), Vorname(n) des*der Studierenden

.....

Geburtsdatum des*der Studierenden

.....

Adresse des*der Studierenden

(im Folgenden „Studierende*r“ genannt)

und

der Sigmund Freud PrivatUniversität Wien GmbH
als Rechtsträger der Sigmund Freud PrivatUniversität Berlin,
Campus Tempelhof, Columbiadamm 10, Turm 9, D-12101 Berlin
(im Folgenden die „Universität“ genannt).

Studienbeginn: **Wintersemester 24/25**

PRÄAMBEL

Die Privatuniversität verfügt über eine aufrechte Akkreditierung als Privatuniversität nach §§ 24 und 25 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, BGBl. I Nr. 74/2011 i.d.g.F., § 14 Abs. 3 Privathochschulgesetz (PrivHG), BGBl. I Nr. 77/2020 i.d.g.F. in Verbindung mit § 2 Privatuniversitätengesetz, (PUG), BGBl. I Nr. 74/2011 in der zuletzt geltenden Fassung sowie § 16 Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung 2019 (PU-AkkVO). Damit ist die Gleichachtung der akademischen Grade gegenüber jenen einer staatlichen Universität gewährleistet. Das aktuell beschlossene Curriculum gilt mit der Maßgabe der Akkreditierung durch die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria).

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1
Gegenstand des Vertrages

(1) Dieser Vertrag regelt die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien mit dem Ziel, durch die Erfüllung dieser vertraglichen Verpflichtungen das Ausbildungsziel in der im Curriculum festgelegten Studiendauer bis zum Abschluss mit dem entsprechenden akademischen Grad **Magister / Magistra der Psychotherapiewissenschaft (Mag. pth.)** zu erreichen. Weiters regelt dieser Vertrag die wechselseitigen Rechte und Pflichten für den Fall, dass das Ausbildungsziel nicht eingehalten werden kann.

(2) Integrierte Bestandteile dieses Vertrages sind der Bescheid über die Akkreditierung, das Curriculum, die Satzung der Privatuniversität sowie alle weiteren von der Privatuniversität und Fakultät erlassenen Regelwerke in ihrer jeweils gültigen Fassung. Diese Regelwerke werden dem*der Studierenden auf der Website der SFU und der betreffenden Fakultät in geeigneter Form elektronisch zugänglich gemacht.

(3) Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

§ 2
Rechte und Pflichten der Universität

(1) Die Universität verpflichtet sich zur Durchführung der Curricula in der beschlossenen und durch die AQ Austria genehmigten Form. Ausdrücklich vorbehalten bleiben Änderungen dieser Curricula (etwa wegen nötiger Anpassungen an nationale oder EU-rechtliche Rechtsvorschriften) oder der notwendige Wechsel des Lehrpersonals, welche das Studienziel nicht gefährden.

(2) Sollte die Universität, aus welchen Gründen auch immer, nicht (mehr) in der Lage sein, das Curriculum (weiter) durchzuführen, so hat sie den*die Studierend*e bei der Anerkennung der bisher erworbenen Befähigungen / Prüfungen im Rahmen des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System – ECTS) in anderen Studiengängen zu unterstützen.

(3) Der Universität steht an allen Arbeits- und Forschungsergebnissen der Studierenden bzw. an solchen, an denen die Studierenden beteiligt sind und die im Rahmen und im Zusammenhang mit dem Studium erzielt werden, ein uneingeschränktes und unentgeltliches Nutzungsrecht zu. Akademische Abschlussarbeiten werden durch Übergabe an die Bibliothek der SFU veröffentlicht und in den Katalog der Universitätsbibliothek aufgenommen.

§ 3
Rechte und Pflichten des*der Studierenden

(1) Der*Die Studierende verpflichtet sich zur aktiven Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Rahmen des Curriculums (insbesondere, wenn Anwesenheitspflicht festgelegt ist) sowie zur Einhaltung der veröffentlichten Regelwerke der Universität und der Fakultät i.d.g.F.

(2) Der*Die Studierende verpflichtet sich zur Übermittlung aktueller Kontaktdaten und trägt dafür Sorge, unter den angegebenen Daten erreichbar zu sein. Hierzu zählt auch der regelmäßige Abruf des von der SFU zur Verfügung gestellten E-Mail Accounts.

(3) Der*Die Studierende verpflichtet sich zur Leistung der Studiengebühren gem. § 5 des vorliegenden Vertrages.

(4) Der*Die Studierende verpflichtet sich, alle im Rahmen des Studiums zu verfassenden schriftlichen Arbeiten und wissenschaftliche Aufgabenstellungen jedweder Art entsprechend den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis durchzuführen. Verstöße gegen die Bestimmungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Universität können ungeachtet des Zeitpunkts ihrer Feststellung für Studierende eine Exmatrikulation bzw. für Absolvent*innen eine Aberkennung des akademischen Grades durch das Rektorat nach sich ziehen. Davon unberührt bleiben alle sonstigen rechtlichen Konsequenzen.

(5) In wissenschaftlichen Publikationen unter Autor*innenschaft Studierender sind diese zur Führung der Affiliation der Universität berechtigt und verpflichtet, sofern die Publikation im Rahmen des jeweiligen Curriculums und/oder unter Betreuung durch SFU-affiliierte Forschende erarbeitet wird. Für alle anderen Publikationen ist vor Veröffentlichung und, falls eine solche erfolgt, jedenfalls vor Einreichung an den Verlag seitens des*der Studierenden die Genehmigung der Universität zur geplanten Verwendung der SFU-Affiliation einzuholen. Diesbezügliche Ansuchen sind schriftlich an das Dekanat zu richten.

(6) Der*Die Studierende verpflichtet sich, jegliche Unterlagen, Materialien sowie vertrauliche Informationen, die im Rahmen der Ausbildung zur Verfügung gestellt werden, sowie Zugangsdaten zu Onlineplattformen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Universität behält sich insbesondere in diesen Fällen vor, den durch den Verstoß gegen diese Bestimmung entstandenen Schaden geltend zu machen.

(7) Der*Die Studierende verpflichtet sich, über personen- oder institutionsbezogenen Informationen, die er*sie im Zuge des Studiums oder im Rahmen einer praktischen Ausbildung erhält, Verschwiegenheit zu bewahren und das Datengeheimnis gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und der DSGVO sowie die inneruniversitären Datenschutz- und Datensicherheitsvorschriften einzuhalten. Die Verschwiegenheitspflichten gelten auch nach Ende des Studiums.

(8) Der*Die Studierende kann eine Beurlaubung im Ausmaß von maximal zwei Semestern je Beurlaubungsgrund beantragen. Semester, für die eine Beurlaubung vorliegt, sind in die vorgesehene Regelstudiendauer nicht einzurechnen. Während der Beurlaubung bleibt die Zulassung zum Studium aufrecht. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung wissenschaftlicher sowie künstlerischer Arbeiten ist unzulässig.

§ 4
Vertragsdauer/vorzeitige Auflösung

(1) Der Vertrag wird für die Zeit bis zum Erreichen des jeweiligen Ausbildungszieles abgeschlossen. Bei Erreichen des Ausbildungsziels, also bei erfolgreichem Abschluss mit akademischem Grad, endet der Vertrag durch Vertragserfüllung, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Ferner endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn ein*e Studierend*e aufgrund negativer Prüfungsleistung das Ausbildungsziel endgültig nicht mehr erreichen kann. Allfällige Ansprüche, etwa auf Zahlung fälliger Studiengebühren, werden durch die Erfüllung oder Beendigung des Vertrags nicht berührt. Eine kürzere Studiendauer entbindet nicht von der Zahlung von mindestens vier Semestergebühren.

(2) Der*Die Studierende kann den Vertrag ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum 31.01. oder zum 31.08. (Kündigungstermine) kündigen. Auf ausdrücklichen Wunsch des*der Studierenden und in schriftlicher Vereinbarung mit der Fakultät kann die Exmatrikulation einvernehmlich zu einem früheren Zeitpunkt und damit vor Ablauf der Kündigungsfrist erfolgen. Diese Vereinbarung berührt nicht die Zahlungsverpflichtungen des*der Studierenden für das laufende Semester.

(3) Eine Kündigung nach Abs. 2 hat schriftlich, versehen mit einer Unterschrift oder elektronischen Signatur, zu erfolgen. Eine Übermittlung per Einschreiben wird zur Vermeidung von Unklarheiten empfohlen.

(4) Eine Kündigung durch die Universität kann auf Beschluss des Rektorats aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt jedenfalls - aber nicht ausschließlich - vor:

a. bei gravierendem und/oder wiederholtem Verstoß des*der Studierenden gegen die Regelwerke der Universität oder der Fakultät und Gefährdung des Ansehens der Universität.

b. bei Verstößen gegen die Bestimmungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Universität.

c. bei Nichterreichen des Ausbildungsziels bzw. eines Teilausbildungsziels durch den*die Studierend*e, wie im jeweiligen Curriculum festgelegt.

d. bei nicht oder nicht vollständiger Bezahlung der Studiengebühren oder sonstiger Forderungen der Universität trotz Fälligkeit und nach erfolgter Einmahnung.

§ 5
Gebühren

(1) Die Studiengebühren für den Studiengang betragen **24.580,- €**, was unter Berücksichtigung der Regelstudiendauer von vier Semestern einem Betrag von EUR **6.145,- €** pro Semester entspricht. Eine Unterschreitung der Regelstudiendauer ändert nichts an der Verpflichtung zur Leistung der für den Studiengang festgesetzten Gebühren.

(2) Der Semesterbeitrag und der ÖH-Beitrag sind zu Beginn jedes Studiensemesters fällig, wobei im Falle eines Angelds dieses für das erste Semester zu berücksichtigen ist.

(3) Eine Überschreitung der Regelstudiendauer um zwei Semester ändert die Gesamtgebühren nicht.

(4) Bei Überschreitung um mehr als zwei Semester behält sich die SFU vor, 10 Prozent der regulären Gebühren pro weiterem Studiensemester einzuheben.

(5) Der ÖH-Beitrag ist auch während einer Beurlaubung, zu entrichten.

(6) Für Studierende, bei denen Vorleistungen (ausgenommen Praktika) anerkannt werden, werden die Studiengebühren unter Berücksichtigung der verbleibenden Studiendauer und des Umfangs der anerkannten Leistungen angepasst. Auf der Grundlage des jeweiligen Anerkennungsplans der Fakultät wird nach Maßgabe einer Prognose die geplante Studiendauer unter Berücksichtigung der Curricularerfordernisse festgelegt. Die Parteien treffen darüber eine gesonderte Vereinbarung.

(7) Die Universität hat das Recht, die Studiengebühren zu valorisieren, wenn sich der Index auf Basis des VPI 2020 gegenüber dem für den Zeitpunkt des Beginns des ersten Studiensemesters maßgeblichen Indexwerts erhöht hat. Der Betrag wird kaufmännisch auf ganze EUR 10 gerundet. Eine Anpassung kann nach Verstreichen des ersten Studienjahrs erfolgen. Indexanpassungen sind spätestens zwei Monate vor Semesterbeginn anzukündigen.

(8) Bei Nichtbezahlung der Studiengebühren trotz Fälligkeit kann die Universität die Zulassung zu und das Absolvieren von Prüfungen und Lehrveranstaltungen bis zur Zahlung oder Sicherstellung der Studiengebühren verweigern. Weiters kann die Universität gem. § 4 Abs 4 lit d auf Beschluss des Rektorats das Ausbildungsverhältnis aus wichtigem Grund kündigen.

§ 6
Österreichische Hochschüler*innenschaft

(1) Gemäß § 3 Abs. 2 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz (HSG 2014) ist an der Sigmund Freud PrivatUniversität die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH) als Körperschaft öffentlichen Rechts eingerichtet. Für den*die Studieren*e besteht somit eine verpflichtende Mitgliedschaft bei der ÖH, solange er*sie an der Universität inskribiert ist. Die im Rahmen dieser Mitgliedschaft festgeschriebenen Beiträge gem § 38 Abs 3 HSG sind an die Universität zu entrichten, welche diese an die Österreichische Hochschüler*innenschaft weiterleitet.

(2) Die ÖH-Beiträge werden für das Wintersemester im September und das Sommersemester im März vorgeschrieben. Der ÖH-Beitrag ist auch während einer Beurlaubung, bei einer Studienzeitverlängerung oder der Wiederholung von Semestern zu entrichten. Eine nicht fristgerechte Entrichtung des ÖH-Beitrags kann zu einer Freistellung vom Unterricht seitens der Universität führen.

§ 7
Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die SFU verarbeitet im Rahmen der Studienadministration insbesondere nachstehende Kategorien personenbezogener Daten: Name, Vorname, (ggf akademische(n) Titel), Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Nationalität, Adressdaten, Studium, Heimatadresse, Telefonnummer, elektronische Kontaktdaten, Sozialversicherungsnummer, Matrikelnummer, Anwesenheitsdaten, Studienerfolgsdaten, Datum von Studienbeginn und Studienende.

(2) Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist Art. 6 Abs. 1, lit a-c DSGVO.

(3) Die SFU verarbeitet personenbezogene Daten für studienrechtliche und studienadministrative Zwecke. Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sowie an am Studium beteiligte Kooperationspartner erlaubt.

(4) Die Erfassung der Studierendendaten zur Administration des Studiums und die Speicherung der Daten ist für die vorgeschriebene Dokumentation und den Nachweis des Studiums zwingend erforderlich. Es besteht folglich seitens des*der Studierenden keine Widerspruchsmöglichkeit. Mit Unterzeichnung dieses Vertrags erhält die SFU das Einverständnis, dass Kontaktdaten des*der Studierenden zur internen Kommunikation an Vortragende, mit der Organisation des Studienbetriebs und der Qualitätssicherung betraute Personen und an jene Kooperationspartner, die an diesem Studium mitwirken, übermittelt werden.

(5) Die Daten werden gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind. Im Falle der Erfassung der Daten für studienrechtliche Zwecke ist dies nach 80 Jahren der Fall (ab Studienabschluss oder sonstiger Beendigung des Ausbildungsvertrages).

§ 8
Besondere Bestimmungen Fakultät für Psychotherapiewissenschaft

(1) Keine besonderen Bestimmungen.

§ 9
Angeld

(1) Ein Angeld ist nicht erforderlich.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 10
Schriftform

Vertragsänderungen und Ergänzungen sowie die Kündigung und Aufhebung des Vertrages sind nur in Schriftform zulässig und gültig. Die Änderung des Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls der Schriftform.

§ 11
Vertragsausfertigung

Der Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt, der*die Studierende und die Universität erhalten je eine Ausfertigung.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift des*der Studierenden

.....

Ort, Datum

.....

Für die Universität:
Mag. Heinz Laubreuter, Kanzler

§ 12
Schuldbeitritt

Der*Die Unterzeichnende erklärt mit seiner*ihrer Unterschrift, den Verpflichtungen des*der Studierenden gemäß § 5 dieses Vertrages, Gebühren, beizutreten, sodass der*die Studierende sowie der*die Unterzeichnende mit Abgabe dieser Erklärung für sämtliche aus dieser Bestimmung resultierenden Zahlungsverbindlichkeiten des*der Studierenden zur ungeteilten Hand haften. Der*Die Unterzeichnende erklärt ferner, dass er*sie für allfällige Rechtsgeschäftsgebühren, die aus dem Abschluss dieses Schuldbeitritts resultieren können, die ausschließliche Haftung übernimmt und die Universität in diesem Zusammenhang bei Inanspruchnahme schadlos hält.

(elektronisch auszufüllen)

.....

Der*Die Beitretende: Nachname(n), Vorname(n)

.....

Adresse des*der Beitretenden

.....

Datum, Unterschrift